

Persönliches Auftriebsmittel (PFD; aka „Schwimmweste“) - Ein Blick aus der Sicht der Ausrüstungskontrolle

Der Österreichische Segelverband (in der Wettfahrordnung – Anhang 3) und World Sailing (RRS 1.2, RRS 27.1, RRS 40, ISAF-Equipment Rules und ISAF-Standards) schreiben bei Regatten die Mitführung von persönlichen Auftriebsmitteln gemäß der Normen ISO 12402-5 bzw. EN 393 oder einer gleich- oder höherwertigen Norm vor. Die Verwendung von aufblasbaren Auftriebsmitteln, wie z.B. Automatikwesten ist nur zulässig, wenn die anzuwendenden Klassenvorschriften dies ausdrücklich zulassen. Die Norm ISO 12402-5 löste 2006 die Norm EN 393 ab, allerdings werden immer noch Auftriebsmittel gemäß EN393 produziert und vermarktet.

Die Verpflichtung zum Anlegen der Auftriebsmittel kann über die Segelanweisungen, durch Setzen der Flagge „Y“ am Flaggenmast an Land bzw. beim Ankündigungssignal am Startschiff mitgeteilt werden. Ansonsten obliegt das Anlegen der Auftriebsmittel dem Ermessen des Athleten bzw. der Athletin (bei Kinder- und Jugendregatten gilt immer PFD-Pflicht ab Wasserkontakt beim Slippen – auch ohne Y-Flagge).

Im Zuge der Vermessungs- und Ausrüstungskontrolle bei Regatten können die mitgeführten Auftriebsmittel durch das Technische Komitee kontrolliert werden. Dabei kommt es immer wieder zu Beanstandungen, die zu Missstimmungen führen. Um dem entgegenzuwirken, soll dieser Artikel die Sichtweise der Ausrüstungskontrolle darlegen.

Was ist die Funktion des persönlichen Auftriebsmittels?

Das persönliche Auftriebsmittel ist im Wesentlichen eine Schwimmhilfe. Es soll einen Körper an der Wasseroberfläche halten. Für einen Erwachsenen mit 70-90 kg Körpergewicht reicht dafür ein Auftrieb von 50N. Für leichtere Körper entsprechend weniger. Es muss gut und rutschsicher am Körper anliegen. Das PFD soll Schwimmbewegungen erlauben und es einen ins Wasser Gefallenen möglich machen, in ein Boot zu gelangen, auch wenn das Auftriebsmittel angelegt ist. Es ist nicht Aufgabe des Auftriebsmittels, eine ohnmachtssichere Lage zu gewährleisten!

Woran erkennt man Auftriebsmittel, die der Norm entsprechen?

Auftriebsmittel entsprechen der Norm, wenn sie über folgende Merkmale verfügen:



1. Am Auftriebsmittel ist ein Prüfzeichen, welches die Einhaltung der Norm bestätigt, angebracht.
2. Am Auftriebsmittel ist eine Größentabelle angebracht, aus der ersichtlich ist, welche Größe für welches Körpergewicht geeignet ist.
3. Am Auftriebsmittel ist die Größe angegeben, wobei die Größe des Auftriebsmittels entsprechend der Größentabelle zum Gewicht des Athleten bzw. der Athletin passen muss.

4. Auftriebsmittel dürfen nicht in ihrer Bauweise verändert sein.
5. Auftriebsmittel dürfen nicht in einem Maß beschädigt oder verschlissen sein, welches ihre Funktion in Frage stellt.

Wann wird ein Auftriebsmittel bei der Kontrolle beanstandet?

Sobald mindestens einer der oben genannten Punkte nicht erfüllt ist, darf das Auftriebsmittel nicht zugelassen werden.

Was sind die häufigsten Beanstandungen?

Häufige Beanstandungen sind:

- Der Athlet bzw. die Athletin legt bei der Kontrolle eine Automatikweste vor, obwohl diese nicht in den Klassenvorschriften zugelassen ist. (Passiert häufig bei Kielboot-Klassen).
- Der Athlet bzw. die Athletin legt bei der Kontrolle ein Auftriebsmittel vor, welches nicht zum Körpergewicht passt. (Passiert häufig bei Kindern und Jugendlichen. Bitte unbedingt aufpassen – Kinder wachsen schnell aus ihren „Schwimmwesten“ heraus).
- Der Athlet bzw. die Athletin legt bei der Kontrolle ein Auftriebsmittel vor, bei dem das Prüfzeichen bzw. die Größenangabe fehlt bzw. nicht mehr lesbar ist. (Passiert nach häufigem Gebrauch. Oft werden die Größenangaben aus dem Auftriebsmittel entfernt, weil sie als störend empfunden werden. Damit wird das Auftriebsmittel für die Regatta nicht verwendbar).
- Der Athlet bzw. die Athletin legt bei der Kontrolle ein Auftriebsmittel vor, welches stark verschlissen oder beschädigt ist.
Im Zuge von Kontrollen wurden Schwimmwesten mit kaputten Reißverschlüssen, kaputten Kunststoffverschlüssen, Löchern im Decktextil und anderen Beschädigungen vorgelegt. Auch sollte man bedenken, dass der Auftriebskörper aus geschlossenzelligem Schaumstoff besteht, der nach längerer Verwendung porös wird und an Auftrieb verliert.
Auftriebskörper sollen nicht als Polster verwendet werden, weil dadurch die Zellen des Schaumstoffes beschädigt werden können.
Eine „Schwimmweste“ rettet Leben und sollte daher regelmäßig ausgetauscht werden.
- Der Athlet bzw. die Athletin legt bei der Kontrolle ein Auftriebsmittel vor, welches keines ist.
Hierbei handelt es sich häufig um sogenannte Prallschutzwesten (Impact Vests), die keine geprüften Auftriebsmittel gemäß ISO 12402-5 sind.
Auch wird häufig argumentiert der verwendete Neoprenanzug habe mindestens 50N Auftrieb. Ohne Prüfzeichen handelt es sich nicht um ein zugelassenes Auftriebsmittel. Das Vorhandensein eines CE Zeichens ist nicht ausreichend.
Damit werden viele Gegenstände gekennzeichnet, die als Auftriebsmittel völlig ungeeignet sind.

Zusammenfassung

- ✚ Jeder Athlet bzw. jede Athletin benötigt zur Teilnahme an einer Regatta ein geprüftes und funktionsfähiges Auftriebsmittel gemäß ISO 12402-5 oder einer gleich- oder höherwertigeren Norm.
- ✚ Automatikwesten sind nur zulässig, wenn die anwendbaren Klassenvorschriften dies erlauben.
- ✚ Das Auftriebsmittel muss zur Größe und Gewicht des Athleten bzw. der Athletin passen.
- ✚ Das Auftriebsmittel darf weder verschlissen oder beschädigt sein.
- ✚ Das Auftriebsmittel kann im Notfall über Leben oder Tod einer verunfallten Person entscheiden und sollte daher regelmäßig ausgetauscht werden.
- ✚ Ein normgerechtes Auftriebsmittel kostet zwischen 40€ und 100€ im Fachhandel. Im Vergleich zum Jahresaufwand eines Regattaseglers bzw. einer Seglerin ist das ein sehr geringer Betrag.
- ✚ Das jeweilige Technische Komitee ist beauftragt, die Auftriebsmittel als Bestandteil der Sicherheitsausrüstung zu kontrollieren und nicht entsprechende Ausrüstung zurückzuweisen.
- ✚ Der Ablauf von notwendigen Vermessungs- und Ausrüstungskontrollen kann durch die Beachtung der Kriterien für Auftriebsmittel wesentlich effizienter und angenehmer für alle Beteiligten abgewickelt werden. Spannungen im Zuge von Regatten, die das Erlebnis einer Veranstaltung trüben, können durch Verständnis und Einhalten der Regeln vermieden werden.
- ✚ Mitglieder der Technischen Komitees sind Segler bzw. Seglerinnen, die im Sinne der Fairness und der Sicherheit agieren und ihren Beitrag zum Gelingen von hochwertigen Veranstaltungen leisten wollen.
- ✚ Fragen bezüglich Sicherheit und Sicherheitsausrüstung können an die Arbeitsgruppe Regattasicherheit im Wettfahrtausschuss des Österreichischen Segelverbandes unter der Email Adresse sicherheit@segelverband.at gerichtet werden.

Autor: Karl Mikulaschek (Internationaler Vermesser, Mitglied von Wettfahrtausschuss Gruppe Sicherheit und Technischer Ausschuss)